Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1 64579 Gernsheim



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung Vorlage-Nr:

0191/S/23

Datum:

30.06.2023

Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Schöfferstadt Gernsheim gemäß § 121 Abs. 7 der Hessischen Gemeindeordnung für die Wahlperiode 2021 - 2026

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht des Magistrates zur wirtschaftlichen Betätigung der Schöfferstadt Gernsheim zur Kenntnis und beschließt, keine Maßnahmen zur Privatisierung der gemeindlichen Betätigung (Wasserversorgung) einzuleiten.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftlichen Betätigungen noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Zuständig für die Erstellung des Berichts ist der Magistrat. Der Bericht soll die Stadtverordnetenversammlung in die Lage versetzen zu entscheiden, ob von der Schöfferstadt Gernsheim ausgeübte wirtschaftliche Betätigungen einer Privatisierung zugänglich sind und, falls dies bejaht wird, eine politische Entscheidung über diese Privatisierung herbeizuführen.

In inhaltlicher Hinsicht sind in den Bericht nur die wirtschaftlichen Betätigungen im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO aufzunehmen. Wirtschaftliche Betätigungen in diesem Sinne sind Tätigkeiten, die auch ein Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betreiben könnte. Hiervon abweichend hat der Gesetzgeber allerdings nach wie vor wichtige Teile gemeindlicher Aufgabenerfüllung aus dieser Definition herausgenommen:

- Tätigkeiten, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
- Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
- Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs.

Ausdruck vom: 30.06.2023

Seite: 1/2

Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1 64579 Gernsheim



Diese Tätigkeiten sind kraft Gesetzes nicht als wirtschaftliche Betätigungen anzusehen, auch wenn in diesen Bereichen in erheblichem Umfang private Dritte aktiv sind.

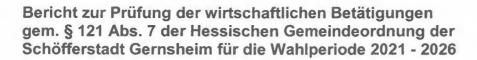
Die Tätigkeiten in diesen genannten Bereichen müssen daher auch nicht in den Bericht nach § 121 Abs. 7 HGO aufgenommen werden.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage: Bericht zur Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Ausdruck vom: 30.06.2023

Seite: 2/2





Einleitung und Erläuterung:

Gem. § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftlichen Betätigungen noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Der Bericht soll die Stadtverordnetenversammlung in die Lage versetzen zu entscheiden, ob von der Schöfferstadt Gernsheim ausgeübte wirtschaftliche Betätigungen einer Privatisierung zugänglich sind und, falls dies bejaht wird, eine politische Entscheidung über diese Privatisierung herbeiführen.

Inhaltlich sind in den Bericht nur die wirtschaftlichen Betätigungen im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO aufzunehmen. Wirtschaftliche Betätigungen in diesem Sinne sind Tätigkeiten, die auch ein Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betreiben könnte. Hiervon abweichend hat der Gesetzgeber allerdings nach wie vor wichtige Teile gemeindlicher Aufgabenerfüllung aus dieser Definition herausgenommen:

- Tätigkeiten, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,

 Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie

- Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs.

Diese Tätigkeiten sind Kraft Gesetzes nicht als wirtschaftliche Betätigungen anzusehen, auch wenn in diesen Bereichen in erheblichem Umfang private Dritte aktiv sind.

Die Tätigkeiten in diesen genannten Bereichen müssen daher auch nicht in den Bericht nach § 121 Abs. 7 HGO aufgenommen werden.

Im ersten Schritt ist daher festzustellen, ob die Gemeinde überhaupt wirtschaftliche Betätigungen i.S.d. § 121 HGO ausübt.

Ist dies der Fall, muss der Bericht Darstellungen zu folgenden Punkten enthalten:

1. Art der Betätigung

Im Bericht muss für jede einzelne Betätigung aufgenommen werden, worin diese eigentlich besteht.

2. Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck

Eines der Kernanliegen der Novelle des Gemeindewirtschaftsrechts im Jahr 2005 war es sicherzustellen, dass wirtschaftliche Betätigungen der Städte und Gemeinden noch von einem politischen Willen getragen, also bewusst von der Gemeinde wahrgenommen werden. Ob und welchen öffentlichen Zweck i.S.d. § 121 Abs. 1 HGO die Gemeinde mit einer wirtschaftlichen Betätigung verfolgt, obliegt in weitem Umfang der Entscheidung der kommunalen Gremien.

Die Gemeinde muss prüfen und feststellen, ob auch heute noch ein die Betätigung rechtfertigender öffentlicher Zweck gegeben ist. Hierzu ist die Absicht, Gewinn zu erzielen, allein nicht ausreichend. Allerdings dürfen wirtschaftliche Betätigungen nach § 121 Abs. 8 HGO auch angemessene Erträge für den Gemeindehaushalt abwerfen, sofern der öffentliche Zweck der Betätigung gewahrt ist.

Der öffentliche Zweck ist auch bei der Beurteilung der Frage heranzuziehen, ob eine wirtschaftliche Betätigung nunmehr auf private Dritte übertragen werden soll oder ob die Gemeinde die Betätigung auch künftig weiter unverändert ausübt.

3. Subsidiaritätsprüfung

Gem. § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO darf die Gemeinde sich nur wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Diese Einschränkung findet gem. § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO keine Anwendung auf Tätigkeiten, die vor dem 1. April 2004 aufgeübt wurden. Die Subsidiaritätsprüfung entfällt daher bei vor dem 01.04.2004 ausgeübten "Altfällen".

Wenn und soweit eine Gemeinde nach dem 01.04.2004 eine Betätigung aufgenommen hat, muss der Bericht eine Darstellung zur Frage enthalten, ob zu erwarten ist, dass private Dritte die Aufgaben besser und genauso wirtschaftlich, genauso gut und wirtschaftlicher oder in Bezug auf beide Punkte besser als die Gemeinde erfüllen.

Das Hessisches Ministerium des Innern und für Sport definiert die Subsidiaritätsprüfung wie folgt:

"Subsidiaritätsprüfung bedeutet nichts Anderes als die Bewertung der Frage, ob der Unternehmenszweck "nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann". Das ist das wichtigste Prüfkriterium im Rahmen des Verfahrens nach § 121 Abs. 7 HGO. Es erstreckt sich auf alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, unabhängig von ihrem Beginn. Allerdings entstehen aus den Ergebnissen der Prüfung gem. § 121 Abs. 7 HGO insgesamt keine rechtlichen Handlungspflichten der Kommunen. Die Stichtagsregelung in § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO regelt hingegen rechtliche Möglichkeiten und Grenzen des kommunalen Unternehmens."

4. Zeitpunkt der Berichterstellung

Der Hessische Landesgesetzgeber hat mit der HGO-Novelle das Ziel verfolgt, die politische Steuerung durch die kommunalen Gremien zu verbessern. Aus dieser grundsätzlichen Zwecksetzung folgt, dass die Berichterstattung durch den Gemeindevorstand während der laufenden Wahlzeit mindestens so rechtzeitig erfolgen muss, dass die im Jahr 2021 gewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaft die vom Landesgesetzgeber gewünschte politische Entscheidung noch in eigener Verantwortung treffen können. Von daher verbietet sich ein Zuwarten mit der Berichterstellung und anschließenden Beratung in den Gremien bis zu einem Zeitpunkt, in dem der heranrückende nächste Kommunalwahltermin eine sachgerechte Beurteilung nicht mehr sicher erwarten lässt.

Prüfungsbericht:

1. Art der Betätigung

Die Schöfferstadt Gernsheim betätigt sich wirtschaftlich im Bereich der Wasserversorgung. Zielsetzung dieser Betätigung ist die flächendeckende Versorgung der Schöfferstadt Gernsheim mit Trinkwasser.

Die Aufgaben bzw. Tätigkeiten setzen sich u.a. wie folgt zusammen:

- Wasserförderung und Aufbereitung
- Prüfung und Kontrolle der Tiefenbrunnen im Gernsheimer Stadtwald hinsichtlich der Trinkwasserqualität
- Vorhaltung und Wartung des Wasserleitungsnetzes und dessen Armaturen
- Einbau und Austausch von Wasserzählern nach Ablauf der Eichfrist in den Privathaushalten und Betrieben

2. Rechtfertigung der Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

§ 30 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes regelt, dass die Gemeinden in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen haben.

Die Verpflichtung der Wasserversorgung kann, unter bestimmten Voraussetzungen, auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder private Dritte übertragen werden.

Die Betätigung stellt eine Aufgabe dar, die im Stadtgebiet anfällt, deren Bevölkerung es betrifft und welche in besonderem Maß krisenfest und stetig ausgefüllt werden muss. So ist in der Wasserversorgungssatzung der Schöfferstadt Gernsheim geregelt, dass die Schöfferstadt Gernsheim selbst eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung betreibt.

3. Subsidiaritätsprüfung

- entfällt -

Eine Prüfung ist nur notwendig für wirtschaftliche Betätigungen, die nach dem 01.04.2004 neu ausgeübt werden.